99108049012001

Heruntergeladen am 18.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/62/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108049012001
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Führerschein; Beantragung des Umtausches
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	alten Führerschein umtauschen, EU-Führerschein, EU-Kartenführerschein, Fahrerlaubnisbehörde, Fahrlizenz, Führerschein, Führerscheinbesitzer, Führerscheinumtausch, Führerschein Umtausch, Führerschein umtauschen, Führerschein verlängern, Führerschein Verlängerung, gestaffelt nach Jahrgänge, grauer Lappen, Jahrgänge, Kartenführerschein, neuen Führerschein, rosafarbene Lappen, rosa Papierführerschein, Umtausch gestaffelt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.05.2025
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/fev_2010/ http://bundesrecht.juris.de/fev_2010/
Teaser	Die alten Papierführerscheine sowie die vor dem 19.01.2013 ausgestellten Kartenführerscheine verlieren nach und nach ihre Gültigkeit. Sie müssen daher rechtzeitig durch den aktuellen, befristeten EU-einheitlichen Kartenführerschein ersetzt werden.
Volltext	Seit 01.01.1999 gibt es den neuen Kartenführerschein. Dieser hat die Größe einer EC- oder Kreditkarte und ist europaweit einheitlich. Seit 19.01.2013 wird er nur noch befristet auf 15 Jahre ausgestellt. Sie können Ihren alten grauen oder rosa Papierführerschein jederzeit in den aktuellen EU-einheitlichen Kartenführerschein umtauschen. Den Umtausch müssen Sie bei Ihrer zuständigen Fahrerlaubnisbehörde (=Kreisverwaltungsbehörde) beantragen. Alle Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 nach und nach in den neuen, befristeten EU-Kartenführerschein getauscht werden. Bei den bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellten grauen oder rosa "Papier"-Führerscheinen richtet sich die Umtauschfrist nach dem Geburtsdatum des Fahrerlaubnisinhabers. Diese müssen demnach wie folgt umgetauscht werden: • Geburtsjahr vor 1953 bis 19.01.2033 • Geburtsjahrgänge 1953-1958 bis 19.07.2022

Modul	Sachverhalt
	• Geburtsjahrgänge 1959-1964 bis 19.01.2023 • Geburtsjahrgänge 1965-1970 bis 19.01.2024 • Geburtsjahrgänge 1971 oder später bis 19.01.2025 Bei noch unbefristeten Kartenführerscheinen, also solchen die ab 01.01.1999 und vor dem vor dem 19.01.2013 ausgestellt worden sind, gelten – abhängig vom Ausstellungsdatum des Führerscheins – folgende Umtauschfristen*: • Ausstellungsjahre 1999-2001 bis 19.01.2026 • Ausstellungsjahre 2002-2004 bis 19.01.2027 • Ausstellungsjahre 2005-2007 bis 19.01.2028 • Ausstellungsjahr 2008 bis 19.01.2029 • Ausstellungsjahr 2009 bis 19.01.2030 • Ausstellungsjahr 2010 bis 19.01.2031 • Ausstellungsjahr 2011 bis19.01.2032 • Ausstellungsjahre 2012-18.01.2013 bis 19.01.2033 *Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein jedoch erst bis zum 19.01.2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins. Die Gültigkeit der neuen Führerscheine ist - unabhängig von der zugrundeliegenden Fahrerlaubnis (siehe hierzu auch Ausführungen zur Fahrerlaubnis für LKW und Busse unten) - auf 15 Jahre befristet, dann müssen sie erneuert werden. An der Fahrerlaubnis selbst ändert sich durch den Umtausch nichts. Es wird lediglich der Führerschein als Nachweisdokument der Fahrerlaubnis umgetauscht. Die alten Fahrberechtigungen werden in die neuen Fahrerlaubnisklassen umgeschrieben. In diesem Zusammenhang ist bezüglich der alten Papierführerscheine darauf hinzuweisen, dass sich unabhängig vom Umtausch des Führerscheins bereits mit Einführung der neuen Fahrerlaubnisklassen im Jahr 1999 bei den Fahrerlaubnissen für LKW und Busse (und entsprechende Kombinationen) Änderungen im Hinblick auf die Geltungsdauer ergeben haben. Für weitere Informationen wird insofern auf die

Modul	Sachverhalt
	Leistungsbeschreibung "Fahrerlaubnis für Bus und LKW; Beantragung der Verlängerung der Geltungsdauer" verwiesen (siehe unter "Verwandte Themen").
Erforderliche Unterlagen	• gültiger Personalausweis oder Reisepass • aktuelles biometrisches Lichtbild (Frontalaufnahme) • bisheriger Führerschein
Voraussetzungen	
Kosten	Umtausch in EU-Kartenführerschein: ca. 25 EUR
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/fahrerlaubnisklassen-uebersicht.html https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/fahrerlaubnisklassen-uebersicht.html https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/faq-fuehrerschein-umtausch.html https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Strassenverkehr/faq-fuehrerschein-umtausch.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal